

**Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im
Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19
(Hygieneplan - Ergänzungen Karl – Friedrich -Schinkel - Gymnasium)**

Inhalt

1	Allgemeines	2
1.1	Sicherheit und Gesundheit in der Schule	2
1.2	Zielstellung	2
1.3	Verantwortung.....	2
2	Infektionsschutz	3
2.1	Meldepflicht.....	3
2.2	Ergänzung des Musterhygieneplans	3
2.3	Persönliche Hygiene.....	3
3	Arbeitsschutz.....	4
3.1	Räume	4
3.2	Speiseraum liegt in Schulträgerverantwortung.....	4
3.3	Sanitärbereiche liegt in Schulträgerverantwortung	4
3.4	Reinigung liegt in Schulträgerverantwortung	5
3.5	Wege / Treppen / Aufzüge	5
3.6	Außengelände	5
3.7	Gegenstände / Arbeitsmittel.....	6
3.8	Unterricht / Unterrichtsformen	6
3.9	Konferenzen und Gremienarbeit	6
3.10	Pausen / Wegführungen.....	6
3.11	Risikogruppen.....	7
3.12	Schwangere / Stillende Schülerinnen	7
3.13	Elternkontakte	7
3.14	Erste Hilfe	7
3.15	Brandschutz.....	7
3.16	Unterweisung / Unterrichtung	8

1 Allgemeines

1.1 Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Seit 15.03.2021 haben alle Schüler und Lehrkräfte die Möglichkeit, sich zweimal wöchentlich freiwillig zu Hause zu testen. Ab 19.04.2021 besteht eine Testpflicht für alle Schüler, Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte. Positivergebnisse sind umgehend der Schule und dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Negativergebnisse und Testdurchführung teilen Eltern über das vom MBS zur Verfügung gestellte Formular mit.

1.2 Zielstellung

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

1.3 Verantwortung

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleiterin / der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

Maskenpflicht (medizinische Masken) für alle Personen in allen schulischen Bereichen, auch in den Unterrichtsräumen.

Seit 10.08.2020 tragen sich alle schulfremden Personen im Sekretariat in Listen unter Angabe des Namens, Anschrift, Telefonnummer ein.

2 Infektionsschutz

2.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

2.2 Ergänzung des Musterhygieneplans

Das Gymnasium verfügt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Schulleiterin / der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die SchülerInnen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise (Homepage) zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

2.3 Persönliche Hygiene

Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.

Distanzgebot zwischen Erwachsenen: es sind mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten: Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln,

Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen,

Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Soweit durch die jeweils aktuelle Eindämmungs- bzw. Umgangsverordnung des Landes Brandenburg nichts Anderes bestimmt wird, sind vom Personal in den Schulen medizinische Gesichtsmasken zu tragen. Diese müssen den Anforderungen an CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmasken mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) genügen. Dies gilt im Schulgebäude, den Pausenhöfen und bei der Schülerbeförderung an Haltestellen und in den Beförderungsmitteln.

3 Arbeitsschutz

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

3.1 Räume

(Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung)

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb möglichst ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen auseinandergestellt werden müssen. (betrifft Abstand Lehrer-Schüler)

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. **Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.**

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können. Diese verschließt nach jeder Stunde die Fenster. Empfohlen wird Querlüftung alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

In den Büroräumen (insbesondere Sekretariat) ist durch das Anbringen einer Bodenmarkierung der notwendige Sicherheitsabstand vorzugeben.

3.2 Speiseraum liegt in Schulträgerverantwortung

In Räumen für die Schulspeisung ist das Distanzgebot einzuhalten (*Bodenmarkierungen für die Abstandsregelungen bei der Speisenausteilung*)

Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig notwendig.

Speisenausteilung durch Personen soll mit MNS, Haarhaube, Schutzkittel und Handschuhen erfolgen.

Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronombehältnisse zu erfolgen

3.3 Sanitärbereiche liegt in Schulträgerverantwortung

Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.

Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

3.4 Reinigung liegt in Schulträgerverantwortung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Tägliche Desinfektion der Schulbänke.

3.5 Wege / Treppen / Aufzüge

In Abhängigkeit von der Größe sind für Aufzüge maximale zulässige Personenzahlen festzulegen, welche sich an der Abstandsregel (1,50 m) orientieren sollen. **Aufzugnutzung nur durch eine Person (Maskenpflicht).**

Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen ist eine Markierung vorzunehmen, so dass gesichert wird, dass immer auf der rechten Seite gelaufen wird (Gegenverkehr möglich). Lässt die Wegbreite keinen Gegenverkehr zu, so sind diese Treppen und Wege nur für den Einbahnverkehr zu nutzen (Gegenverkehr muss warten).

Für den Ein- und Austritt sind separate Ein- bzw. Ausgänge auszuweisen.

Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen. **(Schulträger)**

3.6 Außengelände

Flächen die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden. Auch hier ist das Abstandsgebot einzuhalten. Jede Jahrgangsstufe hält sich in den Pausen auf ihrem separaten Pausenplatz auf.

Zunächst finden keine schulischen Außenaktivitäten statt.

Schülerbeförderung (§ 15 Eindämmungsverordnung)

Die Schüler/innen sind verpflichtet, bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. der Schülerbeförderung eine med. Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 15 der 7. Eindämmungsverordnung stellt nunmehr klar, dass auch an Haltestellen und in Wartehäusern eine med. Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Bei Inzidenzen über 165 muss ein FFP2 Maske getragen werden.

3.7 Gegenstände / Arbeitsmittel

Soweit möglich, sollte eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel) erfolgen. **Die Bedienung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln, Computermäuse und Tastaturen u.a.) soll möglichst nur durch die Lehrkraft erfolgen.**

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern)

3.8 Unterricht / Unterrichtsformen

Ab 03.05.2021 befinden sich alle Jahrgangsstufen im Wechselunterricht nach Modell A- und B-Woche. Dieser wird auch ab einer Inzidenz von über 165 in den Klassen 9, 10 und 11 fortgeführt. Ab einer Inzidenz über 165 gehen die Klassen 7 und 8 in den Distanzunterricht.

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. **Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können. Diese verschließt nach jeder Stunde die Fenster. Empfohlen wird Querlüftung alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten.**

Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten. Raumwechsel finden nur zu den Fachräumen statt.

Partner- und Gruppenarbeit nur bei absoluter Notwendigkeit..

Unterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange die Abstandsregeln eingehalten werden und es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt. Sportunterricht findet nicht in der Turnhalle statt.

Das Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht ist untersagt.

3.9 Konferenzen und Gremienarbeit

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

3.10 Pausen / Wegführungen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. Zur Verfügung stehen drei Pausenhöfe einschließlich Sportplatz.

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Wegmarkierung vorhanden.

Beim Aufsuchen der Toiletten ist in den Waschräumen der Mindestabstand einzuhalten. Das bedeutet: Maximal 6 Schüler besuchen den jeweiligen Sanitärraum. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände). **Während der Pausen verlässt kein Schüler das Schulgelände. Schüler halten sich auf den ihnen zugewiesenen Schulhöfen auf. Es besteht Maskenpflicht.**

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, den Vorbereitungsräumen und in der Küche. Für die Esseneinnahme sind insbesondere die Hygienemaßnahmen einzuhalten und auf die Durchsetzung der Abstandsregel zu achten sowie die Aufsicht zu sichern.

3.11 Risikogruppen

Siehe Mitteilung 18/20 des MBS vom 22.04.2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes

3.12 Schwangere / Stillende Schülerinnen

Schwangere und stillende Schülerinnen stellen eine Personengruppe mit besonderen Schutzanforderungen dar. Entsprechend den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes ist eine Gefährdungsbeurteilung in Zusammenhang mit Sars-CoV-2 durchzuführen.

Schwangere und stillende Schülerinnen sollen die Betreuungssituation mit ihrer Ärztin/ ihrem Arzt abklären und deren/dessen Rat folgen.

3.13 Elternkontakte

Elternkontakte sollen über telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. **Voraussetzung für das Betreten des Schulgebäudes ist ein tagesaktueller Negativtest, der durch ein Testzentrum erstellt wurde.**

3.14 Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Schutzanzüge sind vorhanden.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

3.15 Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen. Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

3.16 Unterweisung / Unterrichtung

Schulleiterinn/Schulleiter stellt sicher, das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten in der Schule auf jeweils geeignete Weise unterrichtet wird. ([Homepage](#), [Schul-Cloud](#))

Alle Beschäftigten des Gymnasiums, alle SchülerInnen und LehrerInnen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.